

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) zum Stromliefervertrag für den Eigenverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr



(diese AGB gelten für die Lieferung von Strom nur innerhalb des Netzgebietes der Städtische Werke Netz + Service GmbH)

1. Vertragsgegenstand / Lieferbeginn

1.1 Auf der Grundlage dieses Vertrages liefert Ihnen STW elektrische Energie für den gesamten Eigenbedarf im Haushalt zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift. Sind Sie Geschäftskunde, erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen/beruflichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung als Heizstrom sind nicht gestattet.

1.2 Dieser Vertrag kommt mit der Vertragsbestätigung durch STW in Textform zustande, spätestens zu dem dort angegebenen tatsächlichen Lieferbeginn. Voraussetzung für die tatsächliche Aufnahme der Belieferung ist, dass STW vorliegen (1) die Bestätigung Ihres Vorlieferanten über die Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages und (2) die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung. Eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Ihnen als Verbraucher eingeräumten Widerrufsfrist erfolgt nur dann, wenn Sie STW hierzu ausdrücklich aufgefordert haben (Ziffer 2 des Auftrages).

2. Laufzeit/Kündigungsfrist/Kündigungstermin/Preis/Preisanpassung/Neue Steuern, Abgaben, sonstige staatlich gesetzte Belastungen

2.1 Laufzeit/Kündigungsfrist/Kündigungstermin

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung angegebenen tatsächlichen Lieferbeginn und endet am folgenden 28./29. Februar (Erstlaufzeit). Danach verlängert sich der Vertrag jeweils ab dem 01. März um ein Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte nach dem Gesetz oder diesen AGB bleiben unberührt.

2.2 Preise

2.2.1 Die Tarifpreise für das ausgewählte Produkt ergeben sich aus der Produktinformation (Anlage 1). Die Produktinformation in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

2.2.2 Der in der Produktinformation (Anlage 1) angegebene Preis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einer Servicepauschale. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb, die Umlage nach § 60 EEG, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach § 26 KWKG, die Umlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV sowie die Konzessionsabgaben. STW ist berechtigt, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber STW die gesetzlichen Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 MsbG abrechnet, soweit STW sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Der Abschluss eines weiteren Messstellenvertrages durch den Kunden ist insoweit nicht erforderlich.

2.2.3 Die Preise verstehen sich einschließlich der Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) und zuzüglich der Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.3 Preisanpassungsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

STW ist verpflichtet, die Preise – mit Ausnahme der gesondert an Sie weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 2.2.3 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 2.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2.2 genannten Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.3 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von STW nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Ihnen steht gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht zu, die Ausübung des billigen Ermessens durch STW gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn STW Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Falls Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird STW Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

2.4 Neue Steuern, Abgaben, sonstige staatlich gesetzte Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 2.2.2 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Über eine solche Weiterberechnung werden Sie spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. STW teilt Ihnen die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 2.2.3 und 2.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2.5 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhalten Sie unter Tel. 0561 782 – 3030, im Kundenzentrum in der Kurfürstengalerie Königsplatz/Mauerstraße Kassel oder im Internet unter www.sw-kassel.de.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Befreiung von der Lieferpflicht

3.1 STW liefert Ihnen Ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an Ihre vertragliche benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist STW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.

3.3 STW ist weiter von der Leistungspflicht befreit, und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, die STW trifft hie-

ran jeweils ein Verschulden. Das gleiche gilt, wenn STW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, STW oder auf Verlangen von STW oder des Netzbetreibers kostenlos von Ihnen durchgeführt. Verlangt die STW eine Selbstablesung des Kunden, fordert die STW Sie rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der STW an einer Überprüfung der Ablesung. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne das die STW hieran ein Verschulden trifft, so kann die STW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

4.2 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preisen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn Sie den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, stellt STW Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Form des Entgelts für vergebliche Wege gemäß des Preisblatts der STW, das als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages ist, in Rechnung. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 STW kann von Ihnen einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. STW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Zum Ende jedes von STW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von STW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sie haben – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit STW erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der STW nach Ziffer 4.3.

4.5 Sie können jederzeit von STW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen Ihnen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet. Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Servicepreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Abschläge werden zu dem von STW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

5.2 Bei Zahlungsverzug stellt STW, wenn STW erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag von einem Beauftragten einziehen lässt, Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach Maßgabe des Preisblatts der STW, das als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages ist, in Rechnung. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.4 Gegen Ansprüche der STW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ihre Ansprüche gegen STW aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

6.1 STW ist berechtigt, für Ihren Elektrizitätsverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn Sie mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug sind, wenn Sie innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug geraten oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten von Ihnen nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung

weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

6.2 Sie können von der STW alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt die STW Sie hierüber in Textform. Ihre Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann STW bei Ihnen ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben. Die Höhe des Ihnen für diese Zusatzleistung berechneten **Entgelts** ergibt sich aus dem **Preisblatt (Anlage 2)**.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGGV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die STW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist STW verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

7.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn STW Ihnen die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Vertrages und /oder dieser Bedingungen zu kündigen. Hierauf wird die STW Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. STW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2. Sind Sie mit einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 6.1 in Zahlungsverzug, ist STW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstanden haben oder die wegen einer Vereinbarung zwischen STW und Ihnen noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der STW resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder Sie darlegen dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die STW wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Sie werden STW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Höhe der Kostenpauschalen bzw. Entgelte gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung gestellt. Soweit es sich um Pauschalen handelt, bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle eines Stromdiebstahls (Ziffer 8.1) oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 S. 1 bis 3. Im letztgenannten Fall wird Ihnen die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angedroht. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

8.5 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages liegt weiterhin vor, wenn

8.5.1 ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, oder

8.5.2 eine negative Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

8.6 Sie sind verpflichtet, STW unverzüglich mitzuteilen, wenn Ihnen Zahlungsunfähigkeit droht, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder eine Überschuldung vorliegt. Außerdem sind Sie verpflichtet, STW umgehend zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt wurde.

9. Haftung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2. STW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen

musste, hätte voraussehen müssen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1 Sie sind verpflichtet, der STW jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der STW eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

10.2 Unterbleibt die Mitteilung nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird STW die Tatsache des Umzuges auch nicht auf anderem Wege bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die STW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss, zu den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der STW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10.3 Wird wegen unterlassener Mitteilung einer neuen Rechnungsanschrift eine Adressermittlung erforderlich, wird Ihnen hierfür eine Kostenpauschale gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** berechnet. Es bleibt Ihnen der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10.4 STW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist Ihnen rechtzeitig zuvor mitzuteilen. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Auf diese Folgen wird die STW Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.4 unberührt. Sind Sie mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird STW Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

11. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

Personenbezogene Daten werden von STW nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten /Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind erhältlich unter www.netzplusservice.de, Tel.: 0561-5745-0.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist STW verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit STW aus Gründen, die STW nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Streitbeilegungsverfahren

13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Städtische Werke, Aktiengesellschaft, Königstor 3-13, 34117 Kassel, **Servicenummer 0561/782-3030 und E-Mail: Beschwerde@stwks.de**

13.2 Als Verbraucher sind Sie berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die STW der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die STW ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0. www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000 (Mo.-Fr. 09:00Uhr – bis 15:00 Uhr) Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Allgemeine Information nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Stand: 01.06.2018